



Geschäftsreglement für die Kommissionen der Einwohnergemeinde (S 104)

Gestützt auf § 5, Absatz 3, sowie § 8, Absatz 2 der GO der EG Selzach beschliesst der Gemeinderat folgendes Geschäftsreglement:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Einberufung

¹ Die Kommissionen werden durch deren Präsidenten einberufen.

*Einberufung der
Kommissionen*

- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder, aber wenigstens 2, begehren, welche gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekannt geben müssen.

² Einladung, Traktandenliste und die Sitzungsunterlagen müssen spätestens sieben, in Ausnahmefällen drei Tage vor der Sitzung im Besitze der Mitglieder und der Ersatzmitglieder sowie des Gemeindepräsidenten sein (dieser hat das Recht, an allen Kommissionssitzungen teilzunehmen)

³ Die Kommissionspräsidenten stellen bis jeweils Ende November den Sitzungsplan für das kommende Jahr auf und übermitteln diesen an die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie an die Gemeindeverwaltung.

§ 2 Beschlussfähigkeit der Kommissionen

Die Kommissionen sind beratungs- und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

*Beschlussfähigkeit der
Kommissionen*

§ 3 Teilnahme von Ersatzmitgliedern

Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, lässt sich durch ein Ersatzmitglied vertreten. Dieses wird vom Abwesenden selber aufgeboten.

*Teilnahme von Ersatz-
mitgliedern*

§ 4 Vorsitz

Der Präsident, der Vizepräsident oder das amtsälteste anwesende Kommissionsmitglied leiten die Sitzungen.

Vorsitz

§ 5 Protokollführung

¹ Das Protokoll wird vom Aktuar geführt.

Protokollführung

² Hat dieser in den Ausstand zu treten, bezeichnet die Kommission einen ausserordentlichen Protokollführer.

³ Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zugestellt; an der nächsten Sitzung wird über dessen Genehmigung befunden.

Protokollführung

⁴ Ein Exemplar des genehmigten Sitzungsprotokolls wird dem Gemeindepräsidium zugestellt. Davon ausgenommen sind die den Vormundschaftsbereich betreffenden Protokolle der Sozialbehörde.

§ 6 Ausstandsgründe

Mitglieder und Ersatzmitglieder haben in Ausstand zu treten:

Ausstandsgründe

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister, ihre Konkubinatspartner oder Konkubinatspartnerinnen oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen;
- b) wenn sie sich schon in amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

§ 7 Eintretensdebatte

¹ Bei jedem Sachgeschäft wird zuerst darüber beraten, ob auf das Geschäft einzutreten sei. In dieser Beratung können nur Anträge auf Eintreten, Nichteintreten oder Ordnungsanträge gestellt werden.

Eintretensdebatte

² Sofern auf ein Geschäft eingetreten wird, folgt anschliessend die Detailberatung.

§ 8 Ordnungsanträge

¹ Ordnungsanträge beziehen sich auf die Eintretensfrage, die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung oder Rückweisung, den Schluss der Diskussion oder die Handhabung des Geschäftsreglements.

Ordnungsanträge

² Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Pro Partei erhält ein Redner Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Anschliessend folgt die Abstimmung.

§ 9 Stimmabgabe der Kommissionsmitglieder

¹ Die Kommissionsmitglieder sind nicht zur Stimmabgabe verpflichtet.

Stimmabgabe der Ratsmitglieder

² Im Falle von Stimmgleichheit trifft bei offenen und geheimen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 10 Festlegung des Abstimmungsmodus

¹ Nach Schluss der Beratung wiederholt der Vorsitzende die Anträge und erläutert den Abstimmungsmodus.

Erläuterung Abstimmungsmodus

² Jedes Kommissionsmitglied kann gegen den Modus Einsprache erheben. Pflichtet der Vorsitzende nicht bei, so entscheidet der Rat.

Einsprachen gegen den Abstimmungsmodus

§ 11 Mehrteilige Vorlagen und Entwürfe

Bestehen Vorlagen und Entwürfe aus mehreren Abschnitten oder Artikeln, wird über diese nur einzeln abgestimmt, wenn Abänderungs- oder Streichungsanträge bestehen.

Mehrteilige Vorlagen

§ 12 Unbestrittene Anträge

Unbestrittene Anträge kann der Vorsitzende ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Unbestrittene Anträge

§ 13 Abstimmungsverfahren

¹ Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen abzustimmen.

Änderungsanträge

² Über Hauptanträge wird nebeneinander abgestimmt. Erzielt bei mehr als 2 Hauptanträgen keiner das absolute Mehr, so entfällt derjenige, welcher die niedrigste Stimmzahl erzielt. Über die verbleibenden Hauptanträge wird weiter abgestimmt, bis einer das absolute Mehr erzielt.

Hauptanträge

³ Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, so erfolgt darüber die Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

§ 14 Handmehr bei offenen Abstimmungen

¹ Die Abstimmung geschieht durch Handmehr. Bei offenen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.

Handmehr bei offenen Abstimmungen

² 1/5 der anwesenden Kommissionsmitglieder kann geheime Abstimmung verlangen. Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag, der die Mehrheit der gültigen Stimmen nicht erreicht hat, als abgelehnt. Leere und ungültige Stimmen fallen nicht in Betracht.

Geheime Abstimmung

§ 15 Ermittlung Abstimmungsergebnis

¹ Bei offenen Abstimmungen und Wahlen ermittelt der Vorsitzende das Resultat.

Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

² Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen werden die Stimm- und Wahlzettel durch den Aktuar verteilt und eingezogen. Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis wird durch Auszählen der Zettel durch den Vorsitzenden ermittelt.

§ 16 Rückkommen

¹ Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Punkte zurückzukommen. Die Kommission entscheidet darüber ohne weitere Diskussion.

Rückkommen vor Schlussabstimmung

² Jedes Kommissionsmitglied kann vor Schluss der Sitzung einen Antrag auf Wiedererwägung eines gefassten Beschlusses stellen.

Rückkommen nach Schlussabstimmung

³ Wird ein solcher Antrag angenommen, so ist der gefasste Beschluss aufgehoben und der Verhandlungsgegenstand ist neu zu beraten. *Rückkommen nach Schlussabstimmung*

§ 17 Wahlen

¹ Durch die Kommissionen vorzunehmende Wahlen finden in der Regel offen statt. *Offene Wahlen*

² 1/5 der anwesenden Kommissionsmitglieder kann geheime Wahl verlangen. *Geheime Wahlen*

³ Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, wobei die leeren Stimmen mitberechnet werden. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet ein 2. Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. *Wahlverfahren*

⁴ Im übrigen geltend ergänzend die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

§ 18 Rauchverbot

An den Sitzungen der Kommissionen ist das Rauchen untersagt. *Rauchverbot an den Sitzungen*

II. ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

§ 19 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Wollen die Kommissionen die Bevölkerung über ihre Arbeit informieren, hat dies grundsätzlich über das Gemeindepräsidium zu erfolgen.

³ In dringenden Fällen können Kommissionen ohne vorherige Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium informieren.

vom Gemeinderat beschlossen an der Sitzung vom 1. Dezember 2005

Einwohnergemeinde Selzach

Viktor Stüdeli, Gemeindepräsident

Christoph Brotschi, Gemeindeschreiber